

I. Fehlerquellen im allgemeinen.

§ 1.

A. Der Erzstecher und seine Vorlage.

Den Skulptoren lag, so muß man mit DESSAU⁸⁾ annehmen, ein handschriftliches Original als ‚Manuscript‘ vor, dessen, im guten Fall: fehlerlose, im besten: bereinigte, Wiedergabe auf dem Erz steht. Freilich erforderte die Herstellung des Manuskriptes größeren Aufwand von Sorgfalt als bei unseren Konzepten, weil Korrekturen auf Erz oder Stein schwieriger waren, vielleicht auch Kartonblätter teurer. Aber auch hier muß oft menschliche Fehlsamkeit gewaltet haben, und offensichtliche, Druckfehler lassen uns die Wahl, ob wir Lüderlichkeit des Erzarbeiters oder Fehler und Unleserlichkeiten des Manuskriptes annehmen wollen.

Daß das Rubrische Stück solcher Versehen reichlich viele aufweist, ist bekannt; einiges darf hier in der Anmerkung exempli gratia wieder hervorgehoben werden⁹⁾.

⁸⁾ Abgedruckt S. 8 f. — Eine andere Frage ist, ob der Skulptor ein Gipskonzept machte.

⁹⁾ cap. XX. l. 8/9: et ab eo quei ibei i d postulaverit fehlt p = p (), während cap. XXII l. 48 eumve qui Romae i d p praeesset das oben vermißte p zuviel ist. — c. XXIII. l. 54. 55: quei de familiae erciscunda deividunda . . . ist in familiae das e zuviel. — c. XXI. l. 6/7 se sponsione iudicioque uteive oportebit non defendet (in der gleichen Phrase l. 12/13: sponsione iudicioque utei); l. 16 sponsione iudiciove uteive. Die beiden uteive enthalten ein ungehöriges ve, wie aus dem mittleren utei hervorgeht. Wohl nur dem Steinmetz fällt die Discrepanz ve und que zur Last. c. XX. 42/43 (in eo iudicio quod ex illis quae proxsume s. s. accipientur includentur concipiantur hat wohl ebenfalls der Erzmann die beiden ersten Verben angeglichen. Auf ihn mögen auch cap. XX l. 27 ex b. f. d. HS. statt d. t. HS., l. 28 eius